



Allgemeine Mietvertragsbedingungen für die Meistersingerhalle Nürnberg

Vom Stadtrat beschlossen am 22. März 2017. Gültig ab 1. April 2017.

Inhalt

- § 1 Vertragsgegenstand
- § 2 Vertragszweck, Überlassungsbedingungen
- § 3 Mieter, Veranstalter, Veranstaltungsleiter
- § 4 Miete
- § 5 Mietdauer, Nutzungszeiten
- § 6 Bestuhlung, zulässige Besucherzahl
- § 7 Schonende Behandlung des Mietgegenstands, Anzeigepflicht des Mieters bei Mängeln
- § 8 Bauliche Veränderungen, Einrichtungsgegenstände des Mieters
- § 9 Technische Anlagen
- § 10 Musikinstrumente
- § 11 Bewirtschaftung, Rauchverbot
- § 12 Saal- und Kontrolldienst
- § 13 Garderobe
- § 14 Eintrittskarten
- § 15 Werbemaßnahmen
- § 16 Herstellung von Ton-, Ton-Bild- und Bildaufnahmen
- § 17 Behördliche Erlaubnisse, gesetzliche Meldepflichten
- § 18 Hausrecht
- § 19 Haftung der Vermieterin
- § 20 Haftung des Mieters
- § 21 Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung
- § 22 Rücktritt des Mieters
- § 23 Rücktritt der Vermieterin
- § 24 Kündigung des Vertrages
- § 25 Ausschluss des § 545 BGB
- § 26 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Mietminderung
- § 27 Schriftform, nachträgliche Änderungen und Ergänzungen
- § 28 Ausschluss der Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Mieters
- § 29 Erfüllungsort, Geltung Deutschen Rechts, Gerichtsstand
- § 30 Salvatorische Klausel

Hinweis

Alle wesentlichen Informationen – insbesondere Mietpreistarif, Hausordnung, Sicherheitsbestimmungen und Bestuhlungspläne – sind auf der Homepage der Meistersingerhalle www.meistersingerhalle.com ► Veranstalter ► Downloadbereich verfügbar.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen weitgehend verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen (Mieter/Mieterin) gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des zwischen der Meistersingerhalle der Stadt Nürnberg und dem Mieter abgeschlossenen Vertrags ist die entgeltliche Überlassung von im Vertrag näher bezeichneten Räumen, Flächen, Musikinstrumenten, technischen Anlagen und Einrichtungsgegenständen der Meistersingerhalle. Soweit im Vertrag geregelt, ist Vertragsgegenstand zudem die Erbringung von Leistungen durch die Stadt Nürnberg, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Mietgegenstands erforderlich oder von den Parteien des Vertrages gewünscht sind.

§ 2 Vertragszweck, Überlassungsbedingungen

- (1) Der Mieter darf das Mietobjekt zur Abhaltung der im Vertrag näher bezeichneten Veranstaltung nutzen. Das überlassene Mietobjekt darf nur für den Zweck genutzt werden, zu dem es überlassen wurde.
- (2) Der Mieter ist nicht berechtigt, die Mieträume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen verfassungs- und/ oder gesetzeswidriges Gedankengut dargestellt und/ oder verbreitet wird, sei es vom Mieter selbst oder von Besuchern der Veranstaltung.
- (3) Der Mieter erklärt mit seiner Unterschrift rechtsverbindlich, dass die Veranstaltung keine rassistischen, antisemitischen oder antideokratischen Inhalte haben wird. Das heißt, dass insbesondere weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht, noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher und verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden dürfen.
- (4) Der Mieter ist verpflichtet, der Vermieterin möglichst umgehend nach Vertragsschluss, jedoch spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung, das Programm der Veranstaltung vorzulegen sowie beabsichtigte Änderungen des Programms unverzüglich mitzuteilen. Bei wesentlichen Abweichungen des geänderten Programms vom ursprünglich vorgelegten ist die Zustimmung der Vermieterin einzuholen.
- (5) Die Unter vermietung bzw. Überlassung des Mietobjekts an Dritte ist nicht gestattet.

§ 3 Mieter, Veranstalter, Veranstaltungsleiter

- (1) Der im Vertrag genannte Mieter ist für die Veranstaltung, die er in den Mietobjekten und/ oder den zugehörigen Freiflächen durchführt, zugleich Veranstalter. Er hat alle Pflichten, die dem Veranstalter nach dem Wortlaut und nach der Maßgabe der VStättVO, dieser Mietvertragsbedingungen sowie nach den Sicherheitsbestimmungen obliegen, umzusetzen und die Hausordnung der Meistersingerhalle einzuhalten.
- (2) Der Mieter hat der Vermieterin vor der Veranstaltung eine Person namentlich schriftlich zu benennen, die als Leiter der Veranstaltung uneingeschränkte Entscheidungsbefugnis vor Ort hat, den Mitarbeitern des Mieters gegenüber weisungsbefugt ist und den Mitarbeitern der Vermieterin als verantwortlicher Ansprechpartner zur Verfügung steht.
- (3) Die Pflichten, die dem Veranstalter nach der Maßgabe der VStättVO, dieser Mietvertragsbedingungen sowie nach den Sicherheitsbestimmungen der Meistersingerhalle obliegen,

stellen eine wesentliche Vertragspflicht dar und können im Fall der Nichterfüllung zu Einschränkungen oder Absage der Veranstaltung führen.

§ 4 Miete

- (1) Die Höhe der Miete richtet sich nach dem Mietpreistarif. Aus dem Mietpreistarif ergibt sich ebenfalls die vom Mieter zu zahlende Vergütung für vereinbarte sonstige Leistungen der Vermieterin oder der von ihr beauftragten Dritten.
- (2) Die Miete und alle weiteren im Mietvertrag genannten Kosten sind jeweils im Voraus, spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung, auf das in der Rechnung genannte Konto der Vermieterin zu entrichten. Maßgebend ist der Zahlungseingang auf dem Konto der Vermieterin. Als Verwendungszweck ist stets die in der Rechnung genannte Kunden- und Rechnungsnummer anzugeben.
- (3) Die Vermieterin ist berechtigt, eine Anzahlung zu verlangen. Der Mietvertrag tritt in diesem Fall erst dann in Kraft, wenn die Anzahlung vollständig eingegangen ist.
- (4) Gerät der Mieter mit der Zahlung in Verzug, ist die Vermieterin berechtigt, Verzugszinsen gemäß § 288 BGB zu fordern. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

§ 5 Mietdauer, Nutzungszeiten

- (1) Das Mietobjekt wird für die im Vertrag vereinbarte Zeit vermietet. Notwendige Rüstzeiten für Aufbau, Dekoration, Abbau usw., auch durch Dritte, sind durch den Mieter entsprechend zu berücksichtigen und im Vertrag mit anzugeben.
- (2) Vom Mieter oder in seinem Auftrag von Dritten während der Mietdauer eingebrachte Gegenstände, Einbauten, Aufbauten und ähnliches sind vom Mieter bis zum Mietende restlos zu entfernen, der ursprüngliche Zustand des Mietobjektes ist wiederherzustellen. Nach Ablauf der Mietzeit können die Gegenstände zu Lasten des Mieters kostenpflichtig entfernt werden.

§ 6 Bestuhlung, zulässige Besucherzahl

- (1) Die Mieträume werden dem Mieter mit der aus dem vereinbarten Bestuhlungsplan ersichtlichen Bestuhlung überlassen. Jede eigenmächtige Änderung der vereinbarten Bestuhlung durch den Mieter ist unzulässig.
- (2) Sind für den Veranstaltungstag auf Wunsch des Mieters mehrere unterschiedliche Bestuhlungsarten vereinbart, sind die Umstuhlungsarbeiten vom Mieter zu vergüten.
- (3) Die in den Mieträumen maximal zulässige Personen-/ Besucherzahl ist aus den Bestuhlungsplänen ersichtlich. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass sie nicht überschritten wird.

§ 7 Schonende Behandlung des Mietgegenstands, Anzeigepflicht des Mieters bei Mängeln

- (1) Der Mieter ist zur schonenden Behandlung des Mietgegenstands verpflichtet.
- (2) Etwaige Mängel der Mietsache, drohende Gefahren für die Mietsache und die Anmaßung von Rechten Dritter an der Mietsache hat der Mieter der Vermieterin unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die Pflicht des Mieters zur unverzüglichen Anzeige erstreckt sich auch auf Gefahren für das Eigentum, das Leben, den Körper, die Gesundheit und sonstige Rechte Dritter, soweit deren Interessen durch die Mietsache und den von ihr gemachten Gebrauch in nicht nur unerheblichem oder verkehrsüblichem Umfang betroffen sind.

§ 8 Bauliche Veränderungen, Einrichtungsgegenstände des Mieters

- (1) Der Mieter darf ohne vorherige schriftliche Einwilligung der Vermieterin keine baulichen Veränderungen an den Mieträumen oder Änderungen am Inventar vornehmen.
- (2) Das Einbringen eigener Utensilien des Mieters wie Dekorationen, Kulissen, Geräte, Einrichtungsgegenstände und dergleichen in die gemieteten Räume ist nur mit vorheriger Einwilligung der Vermieterin zulässig. Die Vermieterin übernimmt für diese Utensilien keinerlei Haftung.
- (3) Auf die Vorgaben der Hausordnung und die Beachtung der Sicherheitsbestimmungen wird explizit verwiesen.

§ 9 Technische Anlagen

- (1) Die Einrichtung und Bedienung sämtlicher technischer Anlagen der Meistersingerhalle ist der Vermieterin bzw. einem von ihr beauftragten Fachunternehmen vorbehalten.
- (2) Dies beinhaltet auch Ton- und Konferenztechnik. Die hierfür anfallenden Kosten können, soweit es sich um Leistungen eines von der Vermieterin beauftragten Fachunternehmens handelt, von dem Unternehmen direkt in Rechnung gestellt werden.
- (3) Abs.1 gilt auch für die Heizungs- und Klimaanlage. Die Inanspruchnahme dieser Anlage richtet sich nach den während der Überlassung der Räume vorherrschenden Bedingungen. Entscheidungen über das Maß der Nutzung der Anlage obliegen der Vermieterin.

§ 10 Musikinstrumente

- (1) Der Mieter ist berechtigt, die im Mietvertrag aufgeführten Musikinstrumente der Meistersingerhalle zu nutzen. Die Miete hierfür richtet sich nach dem Mietpreistarif.
- (2) Nicht in der Miete enthalten ist das Stimmen der Flügel sowie der Orgel. Das Stimmen kann als zusätzliche Leistung vom Mieter bei der Vermieterin beauftragt werden und wird in diesem Fall durch ein von der Vermieterin beauftragtes Fachunternehmen auf Kosten des Mieters durchgeführt.

(3) Nicht in der Miete enthalten ist zudem der Transport von Flügeln innerhalb des Gebäudes. Soll ein solcher auf Wunsch des Mieters durchgeführt werden, hat der Mieter die dabei entstehenden Kosten, ggf. eines Fachunternehmens, zu tragen.

§ 11 Bewirtschaftung, Rauchverbot

(1) Die Bewirtschaftung und jede Abgabe von Speisen und Getränken sind nur dem Gastronomiepächter gestattet.

(2) In sämtlichen Mietobjekten besteht Rauchverbot. Der Mieter hat das Rauchverbot durchzusetzen.

§ 12 Saal- und Kontrolldienst

Der Mieter hat nach Vorgaben der Vermieterin für einen ausreichenden Saal- und Kontrolldienst zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit in den gemieteten Räumen zu sorgen. Mit der Erbringung der Leistung beauftragt die Vermieterin ein mit dem Gebäude und seinen Sicherheitseinrichtungen vertrautes Fachunternehmen. Die Kosten dafür trägt der Mieter.

§ 13 Garderobe

Die Mitnahme der Garderobe in die Veranstaltungsräume ist grundsätzlich nicht gestattet. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Veranstaltungsbesucher die Garderobe vor Veranstaltungsbeginn an den Saalgarderoben kostenpflichtig abgeben. Die von der Vermieterin eingesetzten Saalhelfer sind dazu berechtigt, die Besucher im Rahmen der Einlasskontrolle auf die Pflicht zur Abgabe hinzuweisen. Die Besetzung der Saalgarderoben ist nur durch Fachpersonal möglich, das die Vermieterin dafür beauftragt. Die Vermieterin kann die dafür anfallenden Kosten dem Mieter in Rechnung stellen.

§ 14 Eintrittskarten

(1) Der Mieter ist als Veranstalter auf allen Veröffentlichungen einschließlich der Eintrittskarten anzugeben.

(2) Die Beschaffung und der Verkauf der Eintrittskarten für die Veranstaltung ist Sache des Mieters. Er hat für eindeutige und zutreffende Angaben auf den Eintrittskarten zu sorgen.

(3) Die Eintrittskarten für die in den Bestuhlungsplänen ausgewiesenen Dienstplätze für Beauftragte der Vermieterin sind der Vermieterin bis spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung zuzusenden.

§ 15 Werbemaßnahmen

(1) Die Vermieterin ist berechtigt, in städtischen Veranstaltungsprogrammen (in gedruckter Form sowie im Internet) auf die Veranstaltung des Mieters hinzuweisen und nähere Informationen zu geben, sofern der Mieter entsprechende Werbemittel zur Verfügung gestellt hat. Der Mieter kann dem widersprechen. Der Widerspruch muss vor Abschluss des Mietvertrags gegenüber der Vermieterin erklärt werden.

(2) Die Einhaltung der im Zusammenhang mit seinen Werbemaßnahmen zu beachtenden gesetzlichen Vorschriften ist Sache des Mieters. Insbesondere wird der Mieter der Vermieterin lediglich Werbemittel zur Verfügung stellen, an denen er die erforderlichen Nutzungsrechte, insbesondere im Sinne des Urheberrechtsgesetzes, innehält.

(3) Bei einem Verstoß gegen die Verpflichtungen aus Abs. 2 stellt der Mieter die Vermieterin von jeglichen Forderungen Dritter frei.

§ 16 Herstellung von Ton-, Ton-Bild- und Bildaufnahmen

(1) Tonaufnahmen, Ton-/ Bildaufnahmen, Bildaufnahmen sowie sonstige Aufnahmen und Übertragungen der Veranstaltung aller Art (Radio, TV, Internet, Lautsprecher etc.) bedürfen – vorbehaltlich der Zustimmung der beteiligten Urheber- und Leistungsschutzberechtigten – auch der schriftlichen Zustimmung durch die Vermieterin.

(2) Die Vermieterin ist – unter Berücksichtigung eventueller Rechte Dritter (z. B. Urheber- oder Persönlichkeitsrechte) – jederzeit berechtigt, Bild- und Tonaufnahmen sowie Zeichnungen von Veranstaltungsabläufen bzw. ausgestellten oder verwendeten Gegenständen zum Zweck der internen Dokumentation anzufertigen oder anfertigen zu lassen.

§ 17 Behördliche Erlaubnisse, gesetzliche Meldepflichten

(1) Der Mieter hat für die Veranstaltung alle behördlich und gesetzlich vorgeschriebenen Melde- und Anzeigepflichten zu erfüllen sowie gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen – soweit hierzu keine abweichende Regelung getroffen wurde – einzuholen und behördliche Anordnungen, Auflagen und Bedingungen umzusetzen. Die Kosten dafür trägt der Mieter.

(2) Der Mieter hat alle gesetzlichen Vorschriften, insbesondere solche der Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (VStättVO), des Arbeits-, Arbeitsschutz- und des Arbeitszeitgesetzes, der Gewerbeordnung, des Jugendschutzgesetzes, des vorbeugenden Brandschutzes und der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften in eigener Verantwortung einzuhalten.

(3) GEMA-pflichtige Werke hat der Veranstalter rechtzeitig bei der GEMA anzumelden und anfallende Gebühren fristgerecht zu entrichten.

§ 18 Hausrecht

Die Vermieterin übt gegenüber dem Mieter und neben diesem gegenüber den Besuchern das Hausrecht aus. Das Hausrecht des Mieters gegenüber den Besuchern nach dem Versammlungsgesetz bleibt unberührt. Der Vermieterin ist zu jedem Zeitpunkt Zugang zum Mietgegenstand zu gewähren.

§ 19 Haftung der Vermieterin

(1) Die Garantiehaftung der Vermieterin wegen anfänglicher Mängel der Mietsache wird ausgeschlossen.

(2) Im Übrigen haften die Vermieterin, ihre gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen gegenüber dem Mieter nur,

- _ wenn eine bestimmte Eigenschaft des Mietobjektes besonders zugesichert oder ein Mangel arglistig verschwiegen wurde;
- _ für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz;
- _ für die schuldhafte Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Mieters;
- _ für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also der Pflichten, welche die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertrauen darf, bei einfacher Fahrlässigkeit hier jedoch begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden;
- _ für durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

(3) Eine Mietminderung wegen Sach- und Rechtsmängeln gemäß § 536 BGB kommt nur in Betracht, wenn der Vermieterin die Minderungsabsicht während der Dauer der Überlassung schriftlich angezeigt wird.

§ 20 Haftung des Mieters

(1) Der Mieter haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, seine Gäste oder sonstige Dritte, die auf seine Veranlassung mit der Mietsache in Berührung kommen, zu vertreten sind. Dies gilt auch für den Fall, dass der Mieter ein Verschulden bei der Auswahl seiner Verrichtungsgehilfen nicht zu vertreten hat.

(2) Der Mieter stellt die Vermieterin von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, frei, soweit das Entstehen der Ansprüche von ihm, seinen Erfüllungs- und Verpflichtungsgehilfen oder von seinen Gästen bzw. Dritten, die bestimmungsgemäß mit der Mietsache in Berührung kommen, zu vertreten ist.

(3) Der Mieter stellt die Vermieterin unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder die Werbung für die Veranstaltung gegen Rechte Dritter oder sonstige gesetzliche Vorschriften (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Persönlichkeitsrechte usw.) verstößt. Die Freistellungspflicht erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtverfolgungskosten.

(4) Für Schäden bis 15.000 Euro hat der Mieter der Vermieterin auf Verlangen Sicherheit zu leisten, höchstens im Wert von 15.000 Euro. Für Schäden über 15.000 Euro bis zu 4.091.000 Euro hat die Vermieterin zugunsten der Haftpflicht des Mieters eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Soweit der Versicherer leistet, ist der Mieter von der Haftung frei. Der auf den Mieter entfallende Prämienanteil für diese Versicherung ist im Mietpreis enthalten und damit abgegolten.

§ 21 Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

Die Vermieterin überlässt die im Vertrag bezeichneten Veranstaltungsräume. Die zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Geschäftszwecke notwendige Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erfolgt unter Beachtung der jeweils geltenden Bestimmungen des Bayerischen Datenschutzgesetzes.

§ 22 Rücktritt des Mieters

- (1) Bis zum Zeitpunkt des vertraglich vereinbarten Mietbeginns wird dem Mieter ein Rücktrittsrecht eingeräumt.
- (2) Die Rücktrittserklärung bedarf der Schriftform. § 27 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Tritt der Mieter aus einem nicht von der Vermieterin zu vertretenden Grund vom Vertrag zurück, hat er ein Stornierungsentgelt gemäß des geltenden Mietpreistarifs zu zahlen.
- (4) Wird das Mietobjekt im ursprünglich vereinbarten Zeitraum anderweitig vermietet, entfällt die Zahlungsverpflichtung des Mieters bzw. reduziert sich auf einen etwa verbleibenden Differenzbetrag.
- (5) Die Geltendmachung eines konkreten höheren Aufwands oder Schadens durch die Vermieterin bleibt vorbehalten. Dem Mieter steht die Möglichkeit des Gegenbeweises offen, dass im konkreten Fall ein geringerer oder gar kein Aufwand bzw. Schaden entstanden ist.
- (6) Soweit der Mieter bereits Zahlungen geleistet hat, wird der Anspruch auf Stornierungsentgelt mit dem Rückgewähranspruch aufgerechnet.

§ 23 Rücktritt der Vermieterin

- (1) Die Vermieterin kann vom Vertrag zurücktreten, wenn der Mietgegenstand infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden kann.
- (2) Die Vermieterin kann, nach vorheriger Abmahnung und erfolglosem Ablauf einer zu setzenden angemessenen Frist, vom Vertrag zurücktreten, wenn
 - _Tatsachen vorliegen, die eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Nürnberg durch die Veranstaltung befürchten lassen;
 - _der Mieter der Vermieterin entgegen § 2 Abs. 4 das Programm nicht rechtzeitig vorlegt, geplante Änderungen des Programms nicht anzeigt oder die bei wesentlichen Änderungen erforderliche Zustimmung der Vermieterin nicht einholt;
 - _das vorgelegte Programm mit dem Vertragszweck gem. § 2 Abs. 1 nicht zu vereinbaren ist;
 - _der Mieter die vereinbarte Miete nicht rechtzeitig entrichtet;
 - _der Mieter seiner Pflicht zur Einholung öffentlich-rechtlicher Gestattungen und/ oder behördlicher Genehmigungen gemäß § 17 nicht nachkommt und/ oder den dort getroffenen Vereinbarungen zuwiderhandelt.

(3) Die Vermieterin ist zur Geltendmachung eines Stornierungsentgelts berechtigt.
§ 22 Abs. 3 bis 6 gelten entsprechend.

§ 24 Kündigung des Vertrages

- (1) Für die Kündigung des Vertrages gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform. § 27 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 25 Ausschluss des § 545 BGB

Setzt der Mieter nach Ablauf der Mietzeit den Mietgebrauch fort, führt dies nicht zur stillschweigenden Verlängerung des Mietverhältnisses. § 545 BGB findet keine Anwendung.

§ 26 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Mietminderung

Der Mieter ist nicht berechtigt, Miet- und Nutzungsentschädigungsansprüche der Vermieterin mit Gegenforderungen aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrecht geltend zu machen oder die Miete zu mindern, es sei denn, die Gegenforderung, das Zurückbehaltungs- oder Mietminderungsrecht sind nach Grund und Höhe unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

§ 27 Schriftform, nachträgliche Änderungen und Ergänzungen

- (1) Sämtliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftform.
- (2) Abs. 1 gilt insbesondere für den Fall, dass der Mieter nach Abschluss eines Mietvertrages weitere Einrichtungen oder Leistungen der Vermieterin oder einer von ihr zu beauftragenden Fachfirma in Anspruch nehmen will, welche noch nicht im bereits abgeschlossenen Vertrag enthalten sind.
- (3) Das Schriftformerfordernis wird auch durch Übermittlung einer rechtsverbindlich unterzeichneten Erklärung per Telefax eingehalten. Elektronische Übermittlungsformen, etwa per E-Mail, genügen nicht zur Wahrung der Schriftform.
- (4) Wünscht der Mieter Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, hat er sich bis spätestens sechs Werkstage vor der geplanten Veranstaltung mit der Vermieterin in Verbindung zu setzen. Für Änderungen oder Ergänzungen zum Vertrag, die weniger als sechs Tage vor der Veranstaltung angezeigt werden, wird ein Aufschlag gemäß Mietpreistarif fällig.

§ 28 Ausschluss der Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Mieters

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters finden keine Anwendung.

§ 29 Erfüllungsort, Geltung Deutschen Rechts, Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort für alle Ansprüche aus und/ oder im Zusammenhang mit diesem Mietvertrag ist Nürnberg.



(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Ist der Vertragspartner Unternehmer, Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland, wird für alle Streitigkeiten aus und/ oder im Zusammenhang mit dem Mietvertrag Nürnberg als Gerichtsstand vereinbart.

§ 30 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln des Mietvertrages, dieser AGB und/ oder der Sicherheitsbestimmungen der Meistersingerhalle unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. In diesem Falle sind die Vertragsparteien dazu verpflichtet, die ungültige Regelung so zu ergänzen oder zu ändern, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck soweit wie möglich erreicht wird.